

Rudolf Elmer
Nauengasse 11
8427 Rorbass

Eingeschrieben
Parlamentssdienste
Geschäftsprüfungskommission
Gerichtskommission GK
z.Hd. Herr Präsident Andreas Caroni

3003 Bern

Aufsichtsbeschwerde gegen Bundesgerichtspräsident Ulrich Meyer, Gerichtspräsident der strafrechtlichen Abteilung Christian Denys und Gerichtsschreiber Dr. Andreas Traub mit Bezug auf das Urteil vom 27. August 2020, 6F-20/2020 (Beilage A) und den damit zusammenhängenden Bundesgerichtsurteilen (6B-280/2020, 6B-1314/2016 vereint mit 6B-1318/2016, 6B-222/2017, 6B-1223/2017, 6B-1318/2016, 6B-193/2015)

5. Oktober 2020

Beschwerdeführer:

Rudolf Elmer, Dipl. Wirtschaftsprüfer, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich, Nauengasse 11, 8427 Rorbass

Beschwerdegegner:

Bundesrichtesgerichtspräsident Ulrich Meyer, Präsident des Bundesgerichtes, Gerichtspräsident der strafrechtlichen Abteilung Christian Denys und Gerichtsschreiber Dr. Andreas Traub

EINLEITUNG

Sehr geehrter Präsident der Gerichtskommission GK Herr Caroni,

da die Schweiz kein Verfassungsgericht kennt und grundsätzliche Verstösse von Bundesrichtern in der «Causa Elmer/Schweizer Bankgeheimnis» gegen die Bundesverfassung im Raum stehen, bin ich gezwungen, diese Beschwerde an die Aufsichtsbehörde d.h. an die Gerichtskommission GK des Schweizer Parlaments zu richten.

Als Bürger des Schweizer Staates gehe ich davon aus, dass es auch im Interesse der Gerichtskommission GK ist, eine glaubwürdige und

unvoreingenommene Rechtspflege am Schweizer Bundesgericht zu gewährleisten und insbesondere beim Verdacht von gravierenden Mängeln der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Rechtspflege entsprechende Untersuchungen einzuverlangen, um die Rechtsstaatlichkeit und Glaubwürdigkeit der Schweizer Justiz und hier des Schweizer Bundesgerichtes zu gewährleisten.

Im Wesentlichen geht es bei meiner Beschwerde darum, **gravierende Mängel in der gesetzmässigen, zweckmässigen und haushälterischen Aufgabenerfüllung (Art. 2 Abs. 3 AufRBGer)** im Zusammenhang mit der «Causa Elmer/Bankgeheimnisverletzung» der parlamentarischen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen, Hinweise und Anstösse zu liefern, um ein besseres Justizmanagement in der Schweiz zu bewirken und damit auch den internationalen Ruf des schweizerischen Strafgerichtswesens bzw. des Schweizer Bundesgerichtes als Ganzes sicherzustellen und zu pflegen. Folglich habe ich diese Beschwerde als Patriot verfasst.

Ich sehe mich auch gezwungen, die Arbeitsweise des Schweizer Bundesgerichtes in der «Causa Elmer/Bankgeheimnisverletzung» als Musterfall des Missmanagements öffentlich zu machen, das Bundesgericht massiv zu kritisieren und die Sachverhalte aufgrund der Wichtigkeit auch dem ganzen National- und Ständerat darzulegen.

Zudem sehe ich mich gezwungen, die Sache an den EGMR weiterzuziehen und die United Nations und das EU-Parlament anzurufen, um als Whistleblower den nötigen Schutz für mich und noch wichtiger meine Familie zu erhalten. Dies alles mit der Hoffnung, dass anhand der «Causa Elmer/Bankgeheimnisverletzung» die Arbeitsweise des Schweizer Bundesgerichts untersucht und offensichtliche Missstände korrigiert werden.

Das Weiterziehen des Falls an internationale Organisationen ist keine Drohung, sondern ich sehe es als mein Recht nach mehr als 15 Jahren Rechtsstreit in der Schweiz und als Bürger von Europa meine Familie und mich vor Unrecht zu schützen.

Das Offenlegen des Weiterzuges an internationale Organisationen ist auch insofern fair gegenüber der Gerichtskommission GK (GGK), weil ich der GGK damit die Chance gebe, zumindest gegenüber Dritten darzulegen, dass meine Beschwerdepunkte untersucht werden und allenfalls vorausschauend die Bundesgerichtsorganisation anhand der «Causa Elmer/Bankgeheimnisverletzung» auf die Prüfwaage gelegt wird und die Vorkommnisse am Bundesgericht vom Schweizer Parlament kritisch untersucht werden.

Der Hauptgrund der Beschwerde ist damit, dass die Rechtsstaatlichkeit in der «Causa Elmer/Bankgeheimnisverletzung» in Frage gestellt wird, weil sie meines Erachtens nicht mehr gegeben ist. Die involvierten Bundesrichter/innen des

Schweizer Bundesgerichtes wollen nicht wahrhaben, dass manipulierte Urteile gefällt werden. Im Kern geht es dabei um die folgende Thematik:

«Unterwirft sich der Bundesrichter dem Gesetz oder unterwirft sich der Richter das Gesetz? Von den Hütern der Verfassung zu den Verhütern des Rechts.»

Es ist mir aufgefallen, dass gerade die Strafjustiz eine eigene Agenda verfolgt, die sehr viel mehr gewichtet wird, als die Einzelfallgerechtigkeit. Ich behaupte, die Loyalität des Justizapparates gilt primär der Institution und nur zweitrangig den von der Bundesverfassung und der EMRK garantieren Minimalansprüchen. Das wird am Beispiel der «Causa Elmer/Bankgeheimnisverletzung» aufgezeigt.

Auch kenne ich viele Schweizer Mitbürger/innen, welche die Hintergründe dieses international bekannten Falles kennen, die wie ich das vorbehaltlose Vertrauen in die Schweizer Strafjustiz verloren haben.

Der Ruf des Schweizer Bundesgerichts scheint mir stark beschädigt, was ich von international anerkannten Persönlichkeiten und immer wieder bei internationalen Vorführungen der Dokumentarfilme «Leak in Paradise» und «Offshore, Elmer und das Bankgeheimnis» bestätigt bekomme. Die weltweit bekannte Organisation «Tax Justice Network» spricht davon in ihrem Guest Blogg (Zitat): «How Switzerland corrupted its courts to nail Rudolf Elmer»¹.

Die offensichtlich gravierenden Mängel in der Strafjustiz werden erst mit Erstaunen und dann mit Entsetzen zur Kenntnis genommen. Ursache ist, die Art und Weise wie die Schweizer Gerichte die «Causa Elmer/Bankgeheimnisverletzung» über mehr 15 Jahre verschleppt haben, weil die Zürcher Gerichte und auch das Schweizer Bundesgericht die gesetzmässige, zweckmässige und haushälterische Aufgabenerfüllung vernachlässigten, um meinen sozialen, professionellen und finanziellen Tod auf dubiose, wenn nicht widerrechtlicher Art und Weise, gerichtlich erfahren zu lassen. Letztlich sind es jedoch die Gerichte, die die Institution Schweizer Strafjustiz beschädigen und den Ruf der Schweiz aufs Spiel setzen.

Es ist mir klar, dass die GGK nicht die Befugnis hat, Entscheide des Bundesgerichts aufzuheben oder zu ändern. Eine inhaltliche Kontrolle von Bundesgerichtsurteilen ist gemäss der Gewaltentrennung explizit ausgeschlossen, doch wenn die Rechtsstaatlichkeit nicht mehr gegeben ist, offensichtlich gravierende Mängel der Aufgabenerfüllung vorliegen und die Schweizer Strafjustiz national und international in Verruf kommen könnte oder bereits gekommen ist, dann betrifft dies auch das Schweizer Parlament und insbesondere die Gerichtskommission GK.

¹ Link Tax Justice Network: <https://www.taxjustice.net/2015/07/01/guest-blog-how-switzerland-corrupted-its-courts-to-nail-rudolf-elmer/>

Zur Sache: Es steht meines Erachtens nicht nur ein erhärteter Verdacht im Raum, dass gravierende Mängel in der gesetzmässigen, zweckmässigen und haushälterischen Aufgabenerfüllung (Art. 2 Abs. 3 AufRBGer) in der «Causa Elmer/Bankgeheimnisverletzung» beim Bundesgericht vorliegen, sondern Tatsachen und Fakten, die auch eine schlampige, manipulative und widerrechtliche Aufgabenerfüllung des Bundesgerichtes nachweisen. Hinzu kommt, dass Bundesrichter/innen mutmasslich gegen die Schweizer Bundesverfassung verstossen haben, womit es auch um die Glaubwürdigkeit der Schweizer Justiz, des Schweizer Parlaments und ganz generell um den Ruf der Schweiz im nationalen und internationalen Umfeld geht .

Nur schon die **überlange Verfahrenslänge** (Strafverfahrenseröffnung 15. Juni 2005) von mehr als 15 Jahren und, dass das Strafverfahren seit dem 17. September 2016 d.h. davon alleine vier Jahre beim Bundesgericht hängig war, zeigt, dass die Aufgabenerfüllung auch beim Bundesgericht gravierende Mängel aufweist.

An dieser Stelle möchte ich klarstellen, dass ich immer unter Wahrung meiner Verteidigungsrechte im Interesse einer beförderlichen Rechtspflege handelte. So stellte ich mich auch im Zeitraum 2005 bis 2009, als ich in Mauritius arbeitete, für staatsanwaltliche Befragungen bei meinen jährlichen Besuchen in der Schweiz über meine Verteidigerin wiederholt zur Verfügung.

Es ist zweifelsohne klar, wenn ein Strafverfahren mehr als fünfzehn Jahre andauert und es vier Jahre beim Bundesgericht bearbeitet werden muss d.h. das letzte abschliessende Bundesgerichtsurteil am 27. August 2020 gesprochen wurde, erkennt auch jede/r Bürger/in und insbesondere internationale Gerichte, dass es sich um ein mehr als überlanges Strafverfahren handelt.

Der Ausgangspunkt dieser Beschwerde ist das eingereichte **Ausstandsbegehren** (Beilage B) betreffend dem Bundesgerichtsurteil vom 17. Juni 2020 6B_280/2020. Das Begehren betrifft den Ausstand des Präsidenten der Strafrechtlichen Abteilung Bundesrichter Christian Denys und Gerichtsschreiber Andreas Traub bezogen auf das genannte Urteil.

Am 6. Juli 2020 reichte ich das an den Schweizerischen Gerichtspräsidenten Ulrich Meyer adressierte Ausstandsbegehren ein, wohlwissend dass er die Gesamtverantwortung für das Bundesgericht trägt und damit auch für die Strafrechtliche Abteilung zuständig ist. Aus den Akten (Beilage A) geht hervor, dass Bundesgerichtspräsident Ulrich Meyer meine gezielt an ihn gerichtete Ausstandsbegehrens an die Strafrechtliche Abteilung zur Bearbeitung weiterleitete. Bundesrichterin Laura Jacquermoud-Rossari, Mitglied der Strafrechtlichen Abteilung, beurteilte (Beilage A) als präsidierendes Mitglied des Gerichts zusammen mit zwei Bundesrichtern und Gerichtsschreiber Andreas Traub die Ausstandsbeschwerde.

Bundesrichterin Laura Jacquemoud-Rossari und die zwei Richter der Strafrechtlichen Abteilung waren somit mit den Sachverhalten in der Beschwerde konfrontiert. dass sie einerseits sechs Bundesgerichtsurteile ihres Vorgesetzten Bundesrichter, Christian Denys, berücksichtigen mussten und andererseits die vorgebrachten Ausstandsgründe (**Beilage B**) «Anschein der Vorgenommenheit und Befangenheit» des Gerichtspräsident Christian Denys in Abwägung bringen mussten. Bedenklicher Weise kommt hinzu, dass Bundesrichterin Laura Jacquemoud-Rossarie ausgerechnet Gerichtsschreiber Dr. Andreas Traub im Fall der Beurteilung des Ausstandsbegehren vom 6. Juli 2020 wählte, gegen den ich im Ausstandsbegehren (**Beilage B**) und der Beschwerde vom 3. März 2020 (**Beilage 02**) schwerwiegende Vorwürfe betreffend der Abfassung und Faktendarstellung im Bundesgerichtsurteils vom 10. Oktober 2018 (6B-1314/2016 und 6B-1318/2016) vorbrachte.

Es ist folglich meines Erachtens nicht überraschend, dass es zu weiteren gravierenden Mängeln bei der Rechtsprechung führte bzw. führen musste, wenn der Gerichtspräsident des Bundesgerichts zulässt, dass eine Abteilungsmitarbeiterin der Strafrechtlichen Abteilung die Arbeit des Abteilungsverantwortlichen Bundesrichters Christian Denys und des Gerichtsschreibers Traub auf den «Anschein der Voreingenommenheit und Befangenheit» beurteilen musste.

Die gesamthafte Beurteilung dieser personellen Ausgangslage, widerspricht nicht nur der Bundesverfassung, was nachfolgend erläutert wird, sondern es säht auch bei unvoreingenommen Dritten Zweifel, ob da im Sinne des Gesetzgebers gehandelt wird.

Es verwundert auch nicht, dass die Bundesrichterin mit den beiden Bundesrichtern das Ausstandsbegehren geschickt zu einem zweifelhaftes **Revisionsverfahrensgesuch** ummünzte, um auf diese Art und Weise keine Stellungnahme des Beschwerdeführers zur Sache der vorgeworfenen Ausstandsgründe d.h. dem «Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit» von Bundesrichter Christian Denys und Gerichtsschreiber Traub zuzulassen. Meine Vorwürfe der Voreingenommenheit und Befangenheit, welche objektiv offensichtlich begründet sind, wurden somit geschickt durch einen manipulativen Akt des Bundesgerichts vom Tisch gewischt. Zweifelsohne war Sinn der Sache, eine delikate Situation wie das Ausstandsbegehren (**Beilage B**) und die Verletzung der Bundesverfassung Art. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK juristisch zu verdunkeln und zu verschleiern.

Ich halte damit fest, dass ich in meiner Ausstandsbegehren (**Beilage B**) nie von einem Revisionsverfahren geschrieben habe bzw. Revisionsgesuch gestellt habe. Der Kern meiner Beschwerde war zweifelsohne und immer nur ausdrücklich der «Anschein der Voreingenommenheit und Befangenheit» der erwähnten Personen. Hätte ich das angebliche Revisionsverfahren gewünscht, dann hätte ich diesen Begriff in der Beschwerde auch verwendet und das Revisionsverfahren gemäss bekannten Grundsätzen auch begründet. Aus einer

Ausstandsgehrens ein Revisionsverfahren zu machen, ist eine perfide Art und Weise des Gerichts das Gesetz zu umgehen und sich über das Gesetz zu stellen. Das Gericht hat sich damit das Gesetz unterworfen, und zeigt damit seine dubiose, wenn nicht widerrechtliche Loyalität zum Justizapparat, weil die von der Bundesverfassung und der EMRK garantieren Minimalansprüchen an ein Gericht ignoriert werden, um die Institution widerrechtlich zu schützen.

Der manipulative Akt des Bundesgerichts bekommt den noch übleren Beigeschmack, weil der Gerichtschreiber Dr. Andreas Traub, dessen Ausstand im Ausstandsbegehren vom 6. Juli 2020 auch gefordert wurde, Teil der Urteilsbesetzung der Abweisung des Ausstandsbegehren mit Urteil vom 27. August 2020 war (**Beilage A**). Ein Affront sondergleichen!

Das ist die Ausgangslage, welche massgebend ist und ich die GGK anrufe und eine Untersuchung des bundesgerichtlichen Verfahrensabschnittes fordere. Unter anderem steht der schwerwiegend Verdacht des Amtsmissbrauches und Begünstigen des General Counsel der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich im Falle von Gerichtsurteil 17. März 2017 (6B-222/2017) im Raum. Das betrifft den Einzelrichterentscheid des Bundesrichters Christian Denys kein Strafverfahren gegen den Rechtskonsulenten der Bär Gruppe gutzuheissen.

Die weiteren untersuchungswürdigen Sachverhalte werden nachfolgend erläutert und betreffen nicht nur die Ausstandsbeschwerde vom 6. Juli 2020 (**Beilage B**), sondern auch Vorfälle und Sachverhalte seit der Einreichung der bundesgerichtlichen Beschwerde meiner Anwältin am 21. November 2016. Diese Beschwerde betrifft damit nur Sachverhalte, die sich auf den Verfahrensabschnitt beim Schweizer Bundesgericht beziehen, für das die GGK auch die parlamentarische Aufsicht betreffend **gesetzmässigen, zweckmässigen und haushälterischen Aufgabenerfüllung (Art. 2 Abs. 3 AufRBGer)**² durch das Bundesgericht mitträgt.

BESCHWERDEPUNKTE

Der Hintergrund sind sechs Bundesgerichtsurteile (6B-280/2020, 6B-1314/2016 und 6B-1318/2016 vereint, 6B-222/2017, 6B-1223/2017, 6B-1318/2016, 6B-193/2015) und zusätzlich 6B-280/2020), die Bundesrichter Christian Denys als Gerichtspräsident in der «Causa Elmer/Bankgeheimnisverletzung» zu verantworten hat. Keines der Urteile war zugunsten von mir, alle Beschwerden wurden abgewiesen. Einzige Ausnahme war die Gutheissung des Hauptanklagepunktes der Nicht-Verletzung des Schweizer Bankgeheimnisses.

² Regl. des Bundesgerichts betreffend die Aufsicht über das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatengericht. (173.110.132) vom 11. Sept. 2006 (Stand am 1. Januar 2012). Art. 2 Abs. 3 AufRBGer Zitat: «Gegenstand und Zweck der Aufsicht..... Abs. 3. Die Aufsicht bezweckt die gesetzmässige, zweckmässige und haushälterische Aufgabenerfüllung der beaufsichtigten Gerichte».

Alle Bundesgerichtsurteile gingen auf die eine oder andere Art zulasten von mir und meiner Ehefrau und haben mich nun wirtschaftlich nach 13 Jahren Arbeitslosigkeit mittellos gemacht und zerstört. Die Hauptgründe sind hierfür, dass ein lebenslanges Berufsverbot von der Staatsanwaltschaft gefordert wurde und mir vom Schweizer Bundesgericht trotz andauernder Unschuldsvermutung und finalem Freispruch betreffend der Schweizer Bankgeheimnisverletzung insgesamt Verfahrenskosten von ca. CHF 500'000 (inklusive zusätzliche Anwaltskosten) auferlegt wurden. Das lebenslange Berufsverbot wurde erst durch das Bundesgerichtsurteil vom 10. Oktober 2018 aufgehoben. Obwohl ich damals das 3 ½ jährige und umfangreiche bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren (meine Anwaltskosten beliefen sich auf ca. CHF 40'000 nur für diese Verfahren) im Hauptpunkt gewonnen habe, wurde mir zwar eine lächerliche Entschädigung von CHF 3'000 im Bundesgerichtsurteil vom 10. Oktober 2018 (**Beilage 03**) zugesprochen, vorgängig aber die unentgeltliche Rechtspflege am Bundesgericht abgesprochen.

Die sechs Bundesgerichtsurteile wurden von Bundesrichter Christian Denys präsiert und hinterlassen den Verdacht, dass der Bundesrichter meine sämtlichen Beschwerden gezielt unter sein Präsidium nahm. Er bearbeitete und wies diese mit Richtern der Strafrechtlichen Abteilung konsequent ab. Krass ist insbesondere das Bundesgerichtsurteil 6B_280/2020 vom 17. Juni 2020 (**Beilage 01**), welches den «Anschein des Verdachts von Voreingenommenheit und Befangenheit», auch nach objektiven Kriterien, betreffend Bundesrichter Christian Denys und Gerichtsschreiber Dr. Andreas Traub zeigt, weil beide Personen nicht in den Ausstand getreten sind, obwohl sie es aufgrund der vorgebachten Vorwürfe, die sie selbst betrafen, hätten tun müssen.

Bundesrichter Christian Denys musste im Bundesgerichtsurteil 6B-280/2020 u.a. über die von ihm zugelassene und akzeptierte übermässig weitschweifende, langatmige 95-seitigen Beschwerdeschrift der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft und die von ihm mitverschuldete überlange Verfahrensdauer am Bundesgericht entscheiden. Diese war als Novum³ nach dem Bundesgerichtsurteil vom 10. Oktober 2018 (**Beilage 03**) von mir in der Beschwerde vom 3. März 2020 (**Beilage 02**) vorgebracht worden. Der Verdacht steht im Raum und ist wie auch im Ausstandsbegehren vom 6. Juli 2020 (**Beilage B**) erneut erklärt, dass Bundesrichter Christian Denys die Verfahren in der «Causa Elmer/Schweizer

³ Novum Definition und Sachzusammenhang: BG 17. Juni 2020, 6B_280/2020 (Zitat), Seite 3, «Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit denjenigen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassiert hat (vorbehältlich allfälliger zulässiger Noven)». Die übermässige Gesamtverfahrensdauer kann nur als Novum gesehen werden, denn eine Gesamtbeurteilung a) ist nur nach Abschluss des Strafverfahrens möglich und b) in diesem Fall benötigte das Berufungsgericht seit dem Bundesgerichtsurteil vom 10. Oktober 2018 die unglaubliche Verfahrenszeit von weiteren 16 Monaten bis am 3. Februar 2020 das neu und nur in einem unwesentlichen Punkt geänderte Berufungsurteil datiert mit 29. November 2019 meiner Anwältin zuzustellen.

Bankgeheimnisverletzung» so ausgelegt hat, dass wir als Familie massiv finanziell abgestraft werden.

Bundesrichter Christian Denys scheint sich offensichtlich über das Gesetz gestellt zu haben und hat damit konkret folgende Aufgaben nicht erfüllt:

1. Gesetzmässige Aufgabenerfüllung

- a. Bundesrichter Christian Denys hat zugelassen, dass eine 95-seitige, übermässig weitschweifende, langatmige Beschwerdeschrift der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft, die gemäss den Rechtsprofessoren Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser und Mark Pieth keine strafrechtlich relevanten Argumente enthielt (siehe Punkt c), durch das Bundesgericht akzeptiert wurde. Damit wurde das Beschwerdeverfahren massiv verlängert. Offensichtliche Praxis am Bundesgericht ist, dass solch überlange Beschwerdeschriften konsequent zurückgewiesen werden und Kürzung verlangt wird, weil sie den Gang der Rechtspflege behindern. Bundesrichter Denys hat mit Akzeptanz dieser Beschwerdeschrift auch einen Präzedenzfall geschaffen, dass zukünftig überlange Beschwerdeschriften einer Strafverfolgungsbehörde, ohne strafrechtlich relevante Substanz 100-seitige Beschwerdeschriften eingereicht werden können.
- b. Bundesrichter Christian Denys hat damit eine offensichtlich nicht gesetzmässige Anklageschrift akzeptiert, die zu massiven Verfahrenskosten führte und eine unglaubliche Verfahrensverlängerung mit Replikverfahrensschritten und Fristverlängerung durch die Oberstaatsanwaltschaft verursachte d.h. ein Bundesgerichtsverfahren von nun 4 Jahren.
- c. Indem Bundesrichter Christian Denys die Beschwerde der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft schützte, hat er die Argumente zur Beschwerdeschrift von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (Ersatzbundesrichter) und Mark Pieth ignoriert. Die Vorwürfe der beiden Rechtsprofessoren bezogen sich darauf, dass die Beschwerdeschrift der Oberstaatsanwaltschaft Zürich nur soziologische, rechtspolitische und ökonomische Überlegungen beinhaltete, wogegen strafrechtlich relevante Argumente vollständig fehlten. Weiter bräuchte es eine Gesetzänderung, um überhaupt zu einer Verurteilung zu gelangen (Artikel 1 des Strafgesetzbuchs), bzw. um die Interessensverwaltung der Holdinggesellschaften auf die Cayman Islands ausdehnen zu können. Bundesrichter Christian Denys waren die Vorwürfe der beiden Rechtsprofessoren bekannt, denn die Gutachten (**Beilagen 06, 07, 08**) der Rechtsprofessoren waren Teil der Akten.

- d. Bundesrichter Christian Denys hat die strafrechtlich verwerfliche Falschaussage des General Counsel der Julius Bär Gruppe, Christoph Hiestand im **Einzelentscheid als Bundesrichter** (6B_222/2017, (Beilage 10) und Beschwerde vom 19. Feb. 2017) insofern geschützt, dass er meine Beschwerde, den General Counsel strafrechtlich zu verfolgen, abwies bzw. eine Strafuntersuchung einleiten zu lassen. Der General Counsel behauptete u.a. bei einer Zeugeneinvernahme vom 14. August 2008 (Beilage 11) mit Wissen des vorgehalten Gesetzesartikel StGB Art. 307⁴, dass ich unter Schweizer Bankgeheimnis stehe und somit die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren nicht umgehend am 14. August 2008 einstellen konnte. Im gleichzeitig laufenden Strafverfahren (Beilagen 13) gegen die Bank in Sachen Sozialversicherungsbetrug - die Bank hatte meine Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge 2003 über Jahre nicht einbezahlt - behauptete die Bank aber, dass ich aufgrund des Anstellungsverhältnisse nicht dem Schweizer Recht unterstehe, um sich vor einer Strafverfolgung zu schützen und am Einstellungsverfügung im Strafverfahren gegen die Bank bei der Staatsanwaltschaft am 30. Januar 2008 zu erwirken. Bundesrichter Christian Denys musste die Sachlage im Urteil von 17. März 2017 6B_222/2017 (Beilage 10) beurteilen. Er hat im Einzelentscheid mit dem Gerichtschreiber, die Strafverfolgung von Ch. Hiestand (Beilage 10) abgewiesen. Es ging Insbesondere um die Verletzung von der falschen Zeugenaussage nach StGB Art. 307, Zuwiderhandlung der staatsanwaltlichen Editionsverfügung (mein unterzeichneter Cayman Arbeitsvertrag mit der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd, Cayman wurde vom General Counsel nicht eingereicht, denn dieser hätte das Strafverfahren «Schweizer Bankgeheimnisverletzung» obsolet gemacht) und Mischachtung von StGB Art. 292 sowie Irreführung der Untersuchungsbehörden StGB Art. 304 (Beilage 18). Die widerrechtliche Fortführung des Strafverfahrens 2009 verursachte massive materielle Nachteile für mich, da das Strafverfahren Bankgeheimnisverletzung 2009 aufgrund der offensichtlich vorliegenden Gründe nicht eingestellt wurde. Bundesrichter Christian Denys hat mit einem Einzelrichterentscheid (Beilage 10) diesbezüglich vorsätzlich und willentlich Straftatbestände betreffend des General Counsel Christoph Hiestand und der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich trotz besseren Wissens geschützt.

⁴ Art. 307 StGB: Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung

Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Dieses Verhalten von Bundesrichter Christian Denys widerspricht nicht nur der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK), sondern es handelt sich auch um eine Verletzung des rechtmässigen Verfahrens und den Vorwurf der Verletzung des Art 312 StGB (Amtsmissbrauch), Art. 314 StGB (Ungetreue Amtsführung) stehen ausserdem im Raum.

- e. Konsequenterweise wurden entlastende Umstände meines Handelns von den Gerichten im Strafverfahren nicht berücksichtigt, obwohl zum Beispiel die schwere Posttraumatische Belastungsstörung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden vom weltbekannten Experten für Posttraumatische Belastungsstörung Prof. Dr. med. Ulrich Schnyder (Universitätsspital Zürich) schriftlich bestätigt worden war. Dies ist in der Beschwerde vom 3. März 2009 (**Beilage 19**) erklärt. Mir auch nur schon eine beschränkte Schuldfähigkeit durch die Richter zu gewähren - ich handelte teilweise aus Notwehr um u.a. das Leben meiner damals sechsjährigen Tochter, die von Stalkern der Bank Julius Bär bedroht wurde, zu schützen, - wurde konsequent durch die Richterschaft verneint. Weitere Vorwürfe gehen aus der Beschwerde vom 19. Februar 2017 (**Beilage 18**) hervor.

2. Zweckmässige Aufgabenerfüllung

- a. Von einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung durch Bundesrichter Denys kann nicht die Rede sein, ausser wenn der Zweck darin liegt, juristische Vergeltung (in Form von hohen Verfahrenskosten) zu üben, weil man mich nicht 3 ½ Jahre betreffend Schweizer Bankgeheimnisverletzung ins Gefängnis setzen konnte und auf kantonaler Ebene unbedingt eine Verurteilung anstrebte, um die 217 Tage Isolationshaft und das lebenslang geforderte Berufsverbot abzugelten. Die Verurteilung war nur möglich, weil sämtliche entlastenden Umstände ignoriert wurden, was geschah, wie aus meiner Beschwerde vom 3. März 2020 (**Beilage 02**) hervorgeht.
- b. Es ist mehr als offensichtlich, dass die Strafjustiz von Julius Bär instrumentalisiert wurde, um mich als Whistleblower zu diskreditieren und beruflich, sozial und finanziell zu zerstören. Eine solche Instrumentalisierung der Schweizer Strafjustiz widerspricht der zweckmässigen Aufgabenerfüllung eines unabhängigen Bundesgerichts, das auch die Verantwortung trägt, faire Prozesse gemäss Artikel 30 Abs 1 BV und Art. 6 EMRK zu führen. Die Instrumentalisierung der Strafjustiz oder auch Bevorzugung einer Prozesspartei wäre als enorme Schwäche des Systems zu werten und darf von keinem Richter zugelassen werden. Immer muss eine

unabhängige Untersuchung durch die Justizbehörden die Beweislage sicherstellen, sonst wird diese als Schwäche des Systems ausgelegt und schädigt ultimativ den guten Ruf des Landes.

3. Haushälterische Aufgabenerfüllung

- a. Auch von einer haushälterischen Aufgabenerfüllung kann keine Rede sein, denn das überlange Verfahren nur schon am Bundesgericht mit vier Jahren, das Akzeptieren der skurrilen Beschwerdeschrift der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft, die nachfolgende Statistik des Gesamtverfahrens, der verursachte nationale und internationale Rufschaden des Bundesgerichts stehen im krassen Widerspruch zu einer haushälterischen Aufgabenerfüllung.
- b. Die Statistik des Strafrechtsverfahrens bis zum 1. Oktober 2020 zeigt folgendes Bild:
 - 48 mehrstündige Einvernahmen mit Verteidigerin anwesend
 - 5 richterliche Zwangsmassnahmenerlasse
 - 217 Tage Isolationshaft
 - 5 Hausdurchsuchungen
 - 75 Gerichtsurteile hiervon 15 Schweizer Bundesgericht
 - 6 umfangreiche Gutachten
 - 7 internationale Rechtshilfesuche
 - 2`200 Seiten nur Gerichtsurteile d.h. von Gerichten verfasst
 - 150 Bundesordner an Dokumenten

Es sei bemerkt, dass die Gesamtkosten dieses verkorksten Strafverfahrens vorwiegend dem/der Steuerzahler/in auferlegt werden. Diesbezüglich trägt das Bundesgericht aufgrund der nicht haushälterischen Aufgabenerfüllung eine grosse Mitverantwortung.

Zweifelsohne hat Bundesrichter Denys meine Grundrechte in einem gerichtlichen Verfahren den «Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV: vgl. auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK)» mit den sechs gesprochenen Urteilen und den hier gemachten Vorwürfen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit massiv verletzt. Ein erhärteter Anfangsverdacht ist geben und rechtfertig eine «Untersuchung der besonderen Vorkommnisse am Bundesgericht in der Causa Elmer/Schweizer Bank-geheimnisverletzung».

Mit Blick auf Art. 10 SGG (Amtsenthebung) als gesetzliche Grundlage beantrage ich aufgrund der gemachten Vorwürfe die Eröffnung eines Amtsenthebungsverfahren gegen Bundesrichter Christian Denys mit dem Zweck

allenfalls die Amtsdauer von Bundesrichter Christian Denys umzugestalten oder aufzulösen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass Richter vor ihrem Amtsantritt auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt (Art. 11 SGG bzw. VGG) werden. Die Vereidigung betrifft namentlich die Rechtsprechung, Tätigkeit in der Justizverwaltung sowie Aufsichtsfunktionen. Bei der Ausübung dieser Aufgabe sind Bundesrichter/innen an die Bundesverfassung des Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), die Konventionen vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101), die entsprechenden Gerichtsorganisationsgesetze (SGG, VGG), das anwendbare Verfahrensrecht (Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP; SR 312.0 etc.) gebunden und diesbezüglich verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bundesrichter/in in erster Linie gewählt werden, um Recht zu sprechen. Das Richteramt beinhaltet eine verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (Art. 30 Abs. 1 BV, Art 6 Ziff 1 EMRK) bei deren Ausübung. Die Unabhängigkeitsgarantie wird namentlich in den Unvereinbarkeits- und Ausstandsregeln (Art. 6-8 SGG, Art. 99 BStP i.V.m. Art. 34 ff BGG, Art. 6-8 sowie 38 VGG i.V.m. Art 34 ff. BGG) konkretisiert. Bei der Rechtsfindung sind Bundesrichter/innen an ein rechtmässiges Verfahren gebunden⁵. Verletzungen von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff 1 EMRK führen dazu, dass die Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit des Bundesgerichts und die Rechtsstaatlichkeit des Schweizer Staates herabgesetzt wird und nur schon deshalb sind jegliche möglichen Verletzungen genau zu untersuchen und bei Vorliegen von Missständen strengstens zu sanktionieren.

ANTRÄGE

Damit beantrage ich, dass die Gerichtskommission GK

1. eine Untersuchung der besonderen Vorkommnisse am Bundesgericht in der «Causa Elmer/Schweizer Bankgeheimnisverletzung» einleitet,
2. eine Prüfung aufgrund der vorgebrachten Vorwürfe und die Eröffnung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen den Präsidenten der Strafrechtlichen Abteilung Bundesrichter Christian Denys vornimmt.

⁵ Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates und des Ständerates erblickte im Umstand, dass ein ehemaliger Präsident des früheren Kassationshofes des Bundesgerichts ein Urteil auf dem Zirkulationsbogen als einstimmig gefällt deklariert hatte, obwohl nur eine Mehrheit, aber keine Einstimmigkeit vorlag, als Amtspflichtverletzung (Verletzung über die Bestimmungen über das Zirkulationsverfahren und die öffentliche Beratung (Bericht Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates und des Ständerates zur (Untersuchung besonderen Vorkommnissen am Bundesgericht» vom 6. Oktober 2003, BBL 2004, S. 5647, 5649, 5698, 5719.)

SCHLUSSBEMERKUNGEN

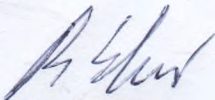
Ich bin gerne bereit, zu kooperieren und weitere Beweismittel und Sachverhalte offenzulegen, sollte aufgrund der gemachten Vorwürfe meinen beiden Anträgen stattgegeben werden.

Nach meiner Ansicht liegen Sachverhalte vor, die sogar einen handfesten und hinreichenden Tatverdacht gemäss StPO 309 begründen. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit muss davon ausgegangen werden, dass auch strafbare Handlungen vorliegen, die aus dieser Schrift hervorgehen und nur mit einer Untersuchung durch die Gerichtskommission GK aufgeklärt werden können.

Letztlich ist es eine Bürgerpflicht Missstände im Rechtsstaat und der Rechtspflege wie hier am Bundesgericht offenzulegen und in diesem Sinne wurde die Beschwerde auch verfasst. Die Beschwerde wurde gemäss Verteiler öffentlich gemacht, um eine parlamentarische Überprüfung und öffentliche Diskussion einer solch verkorksten Verfahrensführung am Schweizer Bundesgericht, das immerhin mit Steuergeldern des Schweizer Bürgers/innen finanziert wird, zur Debatte zu stellen.

Es wird noch auf die Unschuldsvermutung von Bundesrichter Christian Denys und Gerichtsschreiber Dr. Andreas Traub hingewiesen. Im gleichen Zug bitte ich um Verständnis und Berücksichtigung, dass diese Schrift nicht von einem ausgebildeten Juristen abgefasst ist.

Mit freundlichem Gruss



Rudolf Elmer

Beilagen:

Gemäss separater Liste

Verteiler:

National- und Ständerat
Anwältin Ganden Tethong
Diverse weitere Adressaten nach Bedarf